

Antrag auf Beitragserstattung

Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

für das **Herbstsemester 2024-2025**



Nur vom ASTA-Büro auszufüllen!

Eingang:

An den
ASTA der Europa-Universität Flensburg
Beitragserstattungsabteilung
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg

Name:
Vorname:
Anschrift:
PLZ/Ort:
Telefon:

Ohne Nachweise keine Erstattung. Dem Antrag immer beizufügen ist

- ein Beleg für die gezahlten Beiträge
- und Bescheinigung(en) (z.B. der Immatrikulation) je nach Erstattungsgrund (siehe unten)

Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung des Beitrages nur für das **Semesterticket** (176,40 EUR) aufgrund von [bitte ankreuzen]:

- Schwerbehinderung/ÖPNV Freistellung** (Kopie des Schwerbehindertenausweises und Wertmarke ist beigelegt / Nachweis der freien Beförderung im ÖPNV ist in Kopie beigelegt).
- Abwesenheit: studienbedingte Entfernung vom Studienort.** Ein Nachweis, dass ich mindestens 15 Wochen im Semester nicht in Schleswig-Holstein sein werde, liegt bei (z. B. Bescheinigung einer ausländischen Hochschule über die dortige Zulassung als Studierender) **und Promotionsstudierende**, die
- a) ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs nachweisen können sowie
 - b) eine Bescheinigung der die Doktorarbeit betreuenden Person über die nicht notwendige Anwesenheit im Geltungsbereich des Semestertickets vorweisen können.

Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung der Beiträge zur **Studierendenschaft und zum Semesterticket** (197,90 EUR) aufgrund von [bitte ankreuzen]:

- Exmatrikulation** Nachweis: Kopie der Bescheinigung über die Exmatrikulation.
- Rücktritt vom Studienplatz** Nachweis: Bescheinigung über den Rücktritt vom Studienplatz.
- Beurlaubung vom Studium** Nachweis: Bescheinigung über die Beurlaubung vom Studium.
- Für das o. g. Semester beantrage ich d. Erstattung der **Überzahlung** d. Beitrags in Höhe von EUR.

Grundlage für die Beitragserstattung ist die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa Universität Flensburg. **Ich habe die Beitragsordnung der Studierendenschaft gelesen** und habe Kenntnis, dass der ASTA nur vollständige Anträge bearbeiten und erstatten kann. Ohne die geforderten Nachweise muss der ASTA den Antrag ablehnen. **Die in der Beitragsordnung angegebenen Fristen sind mir bekannt:** **Der Antrag ist bis zu 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn einzureichen.** Eine Erstattung erfolgt frühestens vier Wochen nach Antragstellung.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Matr.-Nr.: Wenn keine Matrikel-Nr. vorhanden, Bewerber-Nr.:

e-mail: @studierende.uni-flensburg.de

alternative Emailadresse:

Konto-Nr. (IBAN): DE / / / /

BIC: / /

176,40

197,90

Ablehnung
Bescheid
hängt an

ausgetragen

Auszüge aus Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern, den immatrikulierten Studierenden, Beiträge.
- (2) Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, zu deren Fälligkeit, zur Beitragserstattung und Beitragsbefreiung regelt diese Satzung.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 74 HSG beträgt für jedes Mitglied (...) ab dem Herbstsemester 2024-2025 197,90 Euro.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitragsanteil zur Studierendenschaft in Höhe von 20,00 Euro und einem Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG (Semesterticket) ermöglichen. (...) Ab dem Herbstsemester 2024/2025 löst das deutschlandweite Semesterticket die Kombination aus lokalem und landesweite Semesterticket mit einem Beitrag von 176,40 Euro ab. Ergänzend dazu wird 1,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall oder zur Einräumung einer Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen nach § 74 Absatz 2 Satz 3 HSG im Einzelfall entstehen können, erhoben.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation oder Rückmeldung gilt. Der Nachweis über die geleistete Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (2) Der Beitrag zur Studierendenschaft und für das Semesterticket wird zusammen mit dem Beitrag für das Studentenwerk Schleswig-Holstein erhoben.
- (3) Bankverbindung und Zahlungsfrist sind einem öffentlichen Aushang oder dem Formular zur Rückmeldung zu entnehmen.

§ 4 Beitragserstattung

- (1) Erstattungen sind nach Maßgabe des § 5 zu beantragen.
- (2) Überzahlung: Anträge auf Erstattungen überschüssig entrichteter Beiträge können unter Vorlage des Zahlungsbeleges gestellt werden.
- (3) Exmatrikulation, Aufhebung Immatrikulation: Studierenden, die sich bis Ende des ersten Semestermonates exmatrikulieren, exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation aufgehoben ist, wird gemäß Absatz 1 unter Vorlage einer Bescheinigung der Universität der Beitragsanteil zur Studierendenschaft erstattet.
- (4) Beurlaubung: Studierenden, die für das laufende Semester beurlaubt sind, wird gemäß Absatz 1 unter Vorlage einer Urlaubsbescheinigung der Beitragsanteil zur Studierendenschaft erstattet.
- (5) Semesterticket: Der Beitrag zum Semesterticket wird
 - (1) Studierenden, die nach § 228 SGB IX Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind,
 - (2) Studierenden, die aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung den öffentlichen Personenverkehr nachweislich nicht nutzen können,
 - (3) Studierenden, die sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten,
 - (4) Studierenden gemäß § 4 Absatz 3 und 4, diese Satzung und
 - (5) Promotionsstudierenden, die keine Qualifikations- oder Projektstelle an der Europa-Universität Flensburg haben und außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets wohnen, gemäß Absatz 1 unter Vorlage geeigneter Nachweise erstattet.

§ 5 Verfahrensweise zur Beitragserstattung

- (1) Anträge auf Beitragserstattung sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn einzureichen. Über sie entscheidet der AStA-Vorstand auf Grundlage dieser Satzung. Ein im AStA erhältlich Formblatt regelt die Erstattung beziehungsweise Auszahlung. Anträge auf Erstattungen nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung sind von dieser Frist ausgenommen.
- (2) Der Antrag auf Beitragserstattung ist von der oder dem Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.
- (3) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft dokumentieren, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach Ende des Semesters eingehen, auf die sie sich beziehen, sind in jedem Fall abzulehnen.
- (4) Semestertickets in Papierform sind dem Erstattungsantrag gemäß § 4 Absätze 3, 4 und 5 dieser Satzung beizulegen. Das Ticket wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Falle einer Antragsablehnung wird es zurückgegeben.
- (5) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim AStA-Vorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden.